



Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW - 40190 Düsseldorf

Telefon 0211 837-4126

Fax 0211 837-4206

<E-Mail>@mwme.nrw.de

Regionalrat des
Regierungsbezirks Düsseldorf

über die

Bezirksregierung Düsseldorf
- Bezirksplanungsbehörde -
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Aktenzeichen V.2 - 30.15.02.33

bei Antwort bitte angeben

Datum: 30. Juni 2005

32. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 10. Juli 2003 Az.: 20 A 4257/99 - Teil A -

Genehmigung gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz
Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15. Juli 2004,
Az.: 61.52.01.32

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstraße 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02

Fax 0211 837-2200

poststelle@mwme.nrw.de

www.mwme.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße

Mit Bericht vom 15. Juli 2004 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die vom Regionalrat am 8. Juli 2004 aufgestellte oben genannte Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 10. Juli 2003, Az.: 20 A 4257/99 – Teil A – zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2005 (GV. NRW. Seite 430) genehmige ich im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien (Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) oben genannte Änderung des Regionalplanes.

Ich weise darauf hin, dass die zurzeit noch geltenden landesplanerischen Vorgaben eine 25-jährige Sicherung für nichtenergetische Rohstoffe vorsehen und ein Abweichen davon, d. h. eine Hinnahme des auf etwa 16 – 17 Jahre verkürzten Sicherungszeitraumes, als vorläufig anzusehen ist und es einer zeitlichen bzw. räumlichen Auffüllung bedarf.

Seite 2

Mit der 32. Änderung – Verfahrensteil „B“ – des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf und parallel laufenden bzw. nachfolgenden weiteren Änderungsverfahren sind erste entsprechende Schritte eingeleitet worden, denen ein schlüssiges Gesamtkonzept zur langfristigen Rohstoffsicherung für Locker- und Festgesteine im Regierungsbezirk Düsseldorf zugrunde zu legen ist. Ich gehe davon aus, dass der Verfahrensteil „B“ der 32. Änderung nunmehr zügig weitergeführt wird.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich veranlasst. Ich bitte um Übersendung eines Exemplars zur Auslegung gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz.

Im Auftrag

(Dieter Krell)